

4.

Die Wahlen erfolgen indirect, die Urwahlen nach räumlichen Wahlabtheilungen. Die Zahl der Wahlmänner ist durch die Einsetzungsverordnung bei den Handelskammern mindestens auf das Doppelte, bei den Gewerbekammern mindestens auf das Dreifache der durch die Einsetzungsverordnung nach 1 bestimmten Mitgliederzahl der Kammer festzusetzen. Die Hauptwahl erfolgt in einer Wahlversammlung aller Wahlmänner und zwar je nach der in der Einsetzungsverordnung getroffenen Bestimmung entweder getrennt für die Handelskammer und Gewerbekammer oder gemeinschaftlich. Die nöthigen besonderen Vorschriften über das Wahlverfahren erfolgen im Verordnungswege.

5.

Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle drei Jahre wird die Hälfte der Mitglieder erneuert. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

Vacanzen, welche in der Zwischenzeit durch Tod, Verlust der Wählbarkeit oder freiwilligen Austritt, oder dadurch entstehen, daß in Folge von Ablehnung nach beendigtem Wahlaacte einzelne Stellen unbesezt bleiben, werden durch Wahl der Kammer ersetzt.

6.

Jede Kammer wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie ihren Secretär.

Die Wahlen gelten auf drei Jahre.

Wo Handelskammer und Gewerbekammer vereinigt thätig sind, besetzen beide gemeinschaftlich diese Stellen. Wo diese Vereinigung nur für einzelne Angelegenheiten eintritt, hat der Vorsitzende der Handelskammer den Vorsitz im vereinigten Collegium.

7.

Die Mitglieder der Kammern fungiren unentgeltlich. Auswärtige Mitglieder haben in Gemäßheit der von der Kammer selbst zu entwerfenden Regulative eine Entschädigung für ihren Reiseaufwand bei Einberufungen zu beanspruchen.

8.

Jede Kammer empfängt aus der Staatscasse einen auf das Staatsbudget zu bringenden festen Zuschuß zu Bestreitung ihrer sämtlichen